

HZF HANNO-Zelfabrik GmbH & Co. KG (Am Bahndamm 24, 30453 Hannover), Amtsgericht Hannover HRA 21751, persönlich haftende Gesellschafterin HANNO-Zelfabrik Gesellschaft mbH, Amtsgericht Hannover HRB 7643, Geschäftsführerin Christa Leverkus. USt. Id. DE 115691691

Alle Lieferungen und Leistungen der HZF HANNO-Zelfabrik GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Alle Vereinbarungen, die zwischen der HZF HANNO-Zelfabrik GmbH & Co. KG und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### **§ 1 Angebot und Vertragsabschluß, Rücktritt**

1. Die Bestellung des Käufers ist ein bindendes Angebot. Der Käufer ist bei nicht vorrätiger Ware und bei einem finanzierten Kauf an die Bestellung (Vertragsangebot) drei Wochen gebunden.
2. Das Angebot des Verkäufers ist freibleibend.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn er beiderseits unterschrieben wird, oder der Verkäufer schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebots) erklärt, z.B. durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Rechnung, oder der Verkäufer Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.
4. Sämtliche Änderungen, Zusätze oder Abreden, die mündlich oder telefonisch erfolgen, sind erst gültig, wenn und soweit diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
5. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern des Verkäufers. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
6. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.

### **§ 2 Überlassene Unterlagen**

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Verkäufer erteilt dem Käufer eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit ein Vertrag nicht zustande kommt (§ 1), sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Warenübernahme bzw. bei Montage, sofort in Barzahlung fällig.
2. Bei Versandgeschäften ist die Zahlung per Vorkasse (per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers) zu leisten. Als Sondervereinbarung ist auch Zahlung per Nachnahme möglich, Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Verzugszinsen werden in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für den Fall, daß der Verkäufer einen höheren Verzugschaden geltend macht, bleibt dem Käufer der Nachweis vorbehalten, daß der geltend gemachte Verzugschaden überhaupt nicht oder niedriger angefallen ist.

### **§ 4 Änderungsvorbehalt**

1. Serienmäßig hergestellte Produkte werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, daß bei Vertragsabschluß eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
3. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
4. Spätere Änderungswünsche der bestellten Serienware oder Sonderanfertigung bedingen einen Preisaufschlag, je nach Änderungsumfang. Änderungen der bestellten Waren können, soweit möglich, nur innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum berücksichtigt werden. Bei kurzfristigen Lieferzeiten (z.B. 7 Tage) können naturgemäß keine Änderungen berücksichtigt werden.
5. Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Farbabweichungen bleiben vorbehalten.
6. Ebenso bleiben handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen bei Textilien vorbehalten hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Farbton.
7. Auch handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben vorbehalten.

8. Für die Herstellung von Sonder- oder Maßanfertigungen gelten die vom Käufer angegebenen Maße als Zirkamaße und werden nach Möglichkeit eingehalten, für die Richtigkeit dieser Maße haftet der Käufer. Freihandzeichnungen sind nicht maßstabsgerecht. Bei fehlenden Maß-, Material- und Ausführungsangaben, werden diese vom Verkäufer, im Rahmen seiner Möglichkeiten, ergänzt.

### **§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch den Verkäufer anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 6 Lieferzeit, Haftungsbeschränkungen**

1. Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Falls der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist - beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf - zu gewähren. Liefert der Verkäufer bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
4. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten (Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung), insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend. Sofern der Lieferverzug auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beruht, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch über leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Diese Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
5. Im Übrigen haftet der Verkäufer im Fall des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
6. Teillieferungen sind stets zulässig.

### **§ 7 Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht darüber hinaus in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### **§ 8 Abnahmeverzug**

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigt oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Statt dessen kann er vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Abs. 2 verlangen.
2. Als Schadensersatz statt der Leistung bei Verzug des Käufers gem. Abs. 1 kann der Verkäufer 20% des Kaufpreises ohne Abzüge und ohne Nachweis als Entschädigung fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Entschädigung entstanden ist. Im Falle besonders hoher Schäden, wie z. B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadensersatzpauschale in Abs. 2, Satz 1 einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag für den Verkäufer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich MwSt.) zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der untrennbaren Vermischung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, daß die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderung gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

### **§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge**

1. Der Käufer hat zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.  
Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
5. Der Käufer muß dem Verkäufer innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung beim Verkäufer. Unterläßt der Käufer diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Käufer. Wurde der Käufer durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Käufer die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
6. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
8. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. solche, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
9. Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Innenräume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, usw. sind nicht durch die Gewährleistung abgedeckt.

10. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, das Objekt des Käufers (z.B. Wohnwagen, Zelt, Terrasse usw.) auf Tauglichkeit oder Mängel in Verbindung mit dem Kaufgegenstand zu prüfen. Dieses gilt auch, wenn z.B. Maße vom Verkäufer an diesem Objekt genommen werden.

11. Für Waren, die auf Wunsch des Käufers nicht in kompletter Ausführung lt. Katalogbeschreibung geliefert werden, wird eine Haftung für Dichtigkeit, Stabilität oder Ähnliches ausgeschlossen.

12. Für Zelte wird Gestänge lt. Katalogbeschreibung geliefert. Evtl. zusätzlich benötigtes Winter- oder Sturmgestänge und die damit verbundene Abstützung bzw. Sicherung obliegt dem Käufer.

13. Bei Bestellung eines Zeltes ist das beigelegte Einteilungsblatt Bestandteil des Vertrages, bzw. die Einteilung auf dem Kaufvertrag bindend. Mögliche fehlende Maßangaben werden vom Verkäufer, im Rahmen seiner Möglichkeiten, ergänzt, oder die Ausführung der Ware dementsprechend geändert.

### **§ 11 Haftungsbeschränkungen, Verjährung**

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch über leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Diese Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

2. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer Arglist vorgeworfen werden kann, sowie im Falle von dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.

### **§ 12 Montage**

1. Die schriftlich vereinbarten Montagearbeiten beinhalten nur die Montage des jeweiligen Produktes (z.B. Zelt, Pavillon, Schutzdach). Alle anderen eventuell auftretenden Arbeiten, wie z.B. Änderung oder Komplettierung des Zeltbodens, Rangieren bzw. Neuplazieren des Wohnwagens, Anschlußarbeiten zwischen Zelt und Wohnwagen, Umräumarbeiten sowie Abbau des alten Zeltes, Demontage und Montage einer Satellitenschüssel usw., werden gesondert berechnet.

2. Bei Aufstellung jeglicher Produkte durch den Verkäufer oder seiner Beauftragten wird für die Bodenbefestigung, falls diese gesondert vereinbart wird, auf nicht vom Verkäufer erstellter oder gelieferter Böden, keine Haftung übernommen (Bestandteil des Vertrages sind die ausgehändigten Infoblätter zur Montage des jeweiligen Produktes). Auch ist eine Prüfung des Zelt- oder Terrassenuntergrundes durch den Verkäufer ausgeschlossen. Die Zeltmontage erfolgt in Rohaufbauweise.

3. Die Anwesenheit des Käufers oder seines verantwortlichen Vertreters ist bei der Montage unbedingt erforderlich. Ein Wechselstromanschluß mit 230 V ist zur Verfügung zu stellen.

4. Bei Schutzdächern (Bestandteil des Vertrages sind die ausgehändigten Infoblätter zur Montage des jeweiligen Produktes) werden die Montagearbeiten nicht durch den Verkäufer oder seiner Beauftragten ausgeführt, wenn beim Aufmaß, oder zu einem anderem Zeitpunkt, festgestellt wird, daß Platzmangel besteht (z.B. durch Schuppen, Zäune, Hecken, Mauern oder ähnlichem) oder wenn der Wohnwagen sich nicht in werks- und serienmäßigen Zustand befindet oder statische Mängel aufweist und voraussichtlich nicht den Belastungen eines Schutzdaches standhält. Die Abnahmeverpflichtung des Kaufgegenstandes ist davon nicht berührt, sondern nur die Ausführung der Montage. Die insoweit entstandenen Kosten für die Montage bzw. den Montageversuch gehen zu Lasten des Käufers. Sollten Arbeiten erforderlich und möglich sein, um die festgestellten Mängel am Wohnwagen zu beheben, so werden diese Arbeiten gesondert vereinbart und berechnet. Werden vom Verkäufer bei Schutzdächern oder Carports keine Arbeiten am Abgasstutzen vorgenommen, so ist der Käufer für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich, eine Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

5. Die vom Verkäufer genannten Montagetermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Termine kann durch unvorhersehbare Wetterverhältnisse, Krankheit der Monteure oder aus anderen zwingenden Gründen erfolgen. Ein Ersatztermin wird schnellstmöglich vom Verkäufer festgelegt. Dabei werden die Interessen des Käufers angemessen berücksichtigt.

6. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen des Verkäufers hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern des Verkäufers ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

**§ 13 Fernabsatzverträge (Bei Kaufverträgen, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, z.B. Tele und Mediendienste, zustande gekommen sind)**

Widerrufsbelehrung

1. Der Käufer hat das Recht, seine auf Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware zu widerrufen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber dem Verkäufer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an: HZF HANNO-Zeltfabrik GmbH & Co. KG, Am Bahndamm 24, D-30453 Hannover, E-Mail: info@hannozelte.de.
2. Der Käufer ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Käufer abgeholt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Verkäufer. Der Käufer trägt die regelmäßigen Kosten der Rücksendung, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Käufer die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, daß die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
3. Der Käufer hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Käufer darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, daß die Ware nicht mehr als neu verkauft werden kann, hat der Käufer zutragen.

**§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort, Sonstiges, anwendbares Recht**

1. Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Zivilprozeßordnung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
3. Mit Aufgabe einer Bestellung erklärt der Käufer sein Einverständnis, daß der Verkäufer die auf dem Bestellformular enthaltenen Daten speichert, verarbeitet und im Rahmen der Kundenbeziehung benutzt.
4. Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Hauptsitz des Verkäufers.